



Landkreis Heilbronn

Betriebssatzung

in der Fassung

vom 11.12.2023

Durch die Änderungssatzung vom 11.12.2023 ergibt sich folgende Betriebssatzung:

Betriebssatzung
für den Abfallwirtschaftsbetrieb
des Landkreises Heilbronn vom 13.12.1993
- in der Fassung vom 11.12.2023 -

Aufgrund von § 3 Absatz 2 des Eigenbetriebsgesetzes in Verbindung mit §§ 3, 34 und 42 Absatz 2 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg hat der Kreistag des Landkreises Heilbronn am 11.12.2023 folgende Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Heilbronn vom 13.12.1993, zuletzt geändert am 11.12.2023 beschlossen:

§ 1
Gegenstand des Eigenbetriebs

- (1) Die Abfallwirtschaft des Landkreises Heilbronn wird als Eigenbetrieb nach dem Eigenbetriebsgesetz und den Bestimmungen dieser Satzung betrieben.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Heilbronn“.
- (3) Zweck des Eigenbetriebs ist die öffentliche Abfallbewirtschaftung. Vorrangige Aufgabe und Ziel der öffentlichen Abfallwirtschaft sind die Abfallvermeidung und die Abfallverwertung. Soweit diese nicht möglich sind, ist Aufgabe des Eigenbetriebs die öffentliche Abfallentsorgung.
- (4) Der Eigenbetrieb betreibt die seinen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte selbst oder über Hilfs- und Nebenbetriebe.
- (5) Der Eigenbetrieb erzielt keine Gewinne.

§ 2
Stammkapital

Der Eigenbetrieb arbeitet ohne Stammkapital.

§ 3
Organe des Eigenbetriebs

Organe des Eigenbetriebs sind der Kreistag, der Betriebsausschuss als beschließender Ausschuss und der Landrat.

§ 4 Aufgaben des Kreistags

- (1) Der Kreistag entscheidet unbeschadet seiner Zuständigkeit in den Fällen des § 34 Absatz 2 Landkreisordnung über
 1. die Gewährung von Darlehen des Landkreises an den Eigenbetrieb oder des Eigenbetriebs an den Landkreis,
 2. die Entlastung des Landrats sowie die Verwendung des Jahresgewinns und die Behandlung des Jahresverlusts,
 3. die Benennung eines Abschlussprüfers für den Jahresabschluss und die Erteilung des Einvernehmens zum Prüfungsauftrag nach § 48 Landkreisordnung in Verbindung mit § 115 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 4 der Gemeindeordnung,
 4. die Fälle des § 6 dieser Satzung wenn die dort für die Zuständigkeit des Betriebsausschusses angegebenen Wertgrenzen überschritten werden,
 5. andere ihm durch Gesetz vorbehaltene, nicht übertragbare Aufgaben, insbesondere den Erlass der Abfallwirtschaftssatzung (§ 8 Landesabfallgesetz),
 6. die Personalangelegenheiten des Eigenbetriebs nach Maßgabe des § 8.
- (2) Sämtliche Anträge an den Kreistag in Angelegenheiten des Eigenbetriebs müssen im Betriebsausschuss vorberaten werden.

§ 5 Betriebsausschuss

Die Funktion des Betriebsausschusses nimmt der Bau- und Umweltausschuss wahr.

§ 6 Aufgaben des Betriebsausschusses

- (1) Der Betriebsausschuss berät alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs vor, die der Entscheidung des Kreistags vorbehalten sind. Im Übrigen gelten für das Verhältnis zwischen Kreistag und Betriebsausschuss die Regelungen der Hauptsatzung entsprechend.
- (2) Der Betriebsausschuss entscheidet über
 1. die Ausführung von Bauvorhaben und die Genehmigung der Bauunterlagen sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung bei Gesamtkosten von 500.000 € bis 2.500.000 €. Die Vergabe einzelner Gewerke für Bauvorhaben ab 700.000 € sowie für entsprechende Nachträge, die in der Summe den Hauptauftrag um 10%, mindestens jedoch um 100.000 €, übersteigen.

2. den Vollzug des Wirtschaftsplans einschließlich der Vergabe von Aufträgen, soweit im Einzelfall der Betrag von 500.000 € überschritten wird und nicht der Landrat zuständig ist (siehe § 7 Abs. 1) oder nachfolgend andere Bestimmungen in dieser Satzung gelten. Die Wertgrenze bezieht sich auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Bei voraussehbar wiederkehrenden Aufträgen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbedarf,
3. erfolgsgefährdende Mehraufwendungen im Erfolgsplan, sofern sie nicht unabweisbar sind zwischen 100.000 € und 500.000 €,
4. Mehrausgaben im Vermögensplan zwischen 100.000 € und 500.000 €,
5. den Verzicht auf Ansprüche des Eigenbetriebs sowie Erlass und Niederschlagung von Forderungen von mehr als 100.000 € im Einzelfall, Stundungen bei Beträgen über 100.000 € für mehr als 3 Monate,
6. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften, die Übernahme von Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie die Entscheidung über Rechtsgeschäfte im Sinne von § 88 Absatz 3 GemO von mehr als 50.000 € bis 250.000 € im Einzelfall,
7. die Veräußerung und dingliche Belastung, Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten einschließlich der Ausübung des Vorkaufsrechts im Einzelfall von 200.000 € bis zu 1.000.000 €,
8. die Veräußerung von beweglichem Vermögen von mehr als 100.000 € im Einzelfall,
9. den Abschluss und die Aufhebung von Verträgen über die Nutzung von bebauten und unbebauten Grundstücken ab einem jährlichen Miet- und Pachtwert von mehr als 250.000 € je Miet- / Pachtvertrag,
10. den Beitritt des Eigenbetriebs zu Vereinen, zu Verbänden und Organisationen sowie Austritte aus ihnen mit einem Jahresbeitrag über 5.000 €,
11. die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn im Einzelfall der Streitwert mehr als 100.000 € bis zu 500.000 € oder bei Vergleichen das Zugeständnis des Eigenbetriebs mehr als 100.000 € bis zu 500.000 € beträgt,
12. die Bewilligung von nicht im Wirtschaftsplan einzeln ausgeführten Freiwilligkeitsleistungen von mehr als 25.000 €,
13. die Personalangelegenheiten des Eigenbetriebs nach Maßgabe des § 8.

§ 7 Aufgaben des Landrats

- (1) Der Landrat erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz übertragenen Aufgaben. Zur laufenden Verwaltung

gehören die Bewirtschaftung von Budgetmitteln und sonstige Angelegenheiten unterhalb der für den Betriebsausschuss festgelegten Wert- und Zeitgrenzen, ferner ohne Wertgrenzen der sächliche Verwaltungs- und Betriebsaufwand.

- (2) Der Landrat entscheidet über Personalangelegenheiten nach Maßgabe des § 8.
- (3) In dringenden Angelegenheiten des Eigenbetriebs, deren Erledigung auch nicht bis zu einer Sitzung des Kreistags oder einer ohne Frist und formlos einberufenen Sitzung des Betriebsausschusses aufgeschoben werden kann, entscheidet der Landrat anstelle des Kreistags oder des Betriebsausschusses. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Kreistags oder des Betriebsausschusses unverzüglich mitzuteilen.

§ 8

Personalangelegenheiten

- (1) Der Kreistag regelt die allgemeinen Rechtsverhältnisse der Bediensteten des Eigenbetriebs.
- (2) Über die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamten und Beschäftigten entscheidet der Kreistag im Einvernehmen mit dem Landrat, soweit in § 8 Absatz 3 bis 6 dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Der Betriebsausschuss entscheidet im Einvernehmen mit dem Landrat über die Ernennung, die Entlassung und Versetzung in den Ruhestand von Beamten ab der Besoldungsgruppe A 14 gehobener Dienst, mit Ausnahme der Dezernenten sowie über die Einstellung, die Höhergruppierung und die Entlassung von Beschäftigten ab der Entgeltgruppe 14 TVöD, mit Ausnahme der Dezernenten.
- (4) Der Landrat entscheidet über die laufenden arbeits- und dienstrechtlichen Entscheidungen über Beamte und Beschäftigte, deren Ernennung, Einstellung, Höhergruppierung oder Entlassung dem Kreistag oder dem Betriebsausschuss vorbehalten ist. Er trifft sämtliche arbeits- und dienstrechtlichen Entscheidungen für die Beamten bis zur Besoldungsgruppe A 13 und die Beschäftigten bis Entgeltgruppe 13 TVöD.
- (5) Der Landrat entscheidet über einmalige und regelmäßige außer- und übertarifliche Leistungen an Beschäftigte bis 10.000 € pro Jahr.
- (6) Der Betriebsausschuss entscheidet im Einigungsstellenverfahren nach dem Landespersonalvertretungsgesetz.

§ 9

Buchführung und Jahresabschluss

Für die Buchführung und den Jahresabschluss des Eigenbetriebs gelten die Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes und der Eigenbetriebsverordnung-HGB – EigBVO-HGB.

**§ 10
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.